

II. Die landständische Geschäftsordnung v. 17. Juni 1874.
Mit den Abänderungen des Gesetzes v. 18. Mai 1901.

S. 423.

| Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

N^o 34.

Darmstadt, am 18. Juni 1874.

Gesetz,
die landständische Geschäftsordnung betreffend¹.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von
Hessen und bei Rhein etc. etc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

I. Zusammentritt, vorläufige und definitive Constituierung
der Kammern.

Artikel 1.

Die Einkerbung der Ständerversammlung wird im Regierungsblatt verkündigt. Jedes Mitglied erhält Nachricht durch ein besonderes Schreiben.

Artikel 2. a) Erste Kammer.

Der Großherzog ernennt den ersten Präsidenten der ersten Kammer für die Dauer des Landtags.

¹ Zu diesem Gesetze ist ergangen das Gesetz, die Abänderung des Gesetzes über die landständische Geschäftsordnung vom 17. Juni 1874 betreffend. Vom 18. Mai 1901. (Regierungsblatt N^o 35. Darmstadt, den 20. Mai 1901; S. 365/6.) Da diese Abänderungen sich fast immer nur auf einzelne Worte beziehen, mußten sie in das alte Gesetz eingeschoben werden. Alles zwischen zwei Kreuzen Stehende, außer Art. 54, ist durch dieses Gesetz aufgehoben, alles gesperrt Gedruckte durch dieses Gesetz eingefügt.